

Satzung

für den Bestattungswald der Gemeinde Bennewitz

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Sächsisches Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen hat der Gemeinderat der Gemeinde Bennewitz, am 14.06.2014 mit der Beschluss-Nr. 479/49/14 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Nutzungsberechtigung
- § 3 Bestattungsfläche

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Benutzungsregeln

III. Bestattungsvorschriften

- § 6 Durchführung der Beisetzung
- § 7 Ruhezeit

IV. Grabstätten

- § 8 Vorschriften zur Grabgestaltung
- § 9 Markierungen
- § 10 Pflege der Ruhestätten

V. Schlussvorschriften

- § 11 Haftung
- § 12 Kosten
- § 13 Dokumentation
- § 14 Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten- bzw. Straftatbestände
- § 15 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt ausschließlich für den Bestattungswald der Gemeinde Bennewitz
2. Der Bestattungswald der Gemeinde Bennewitz ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Bennewitz. Die Bestattungswald - Fläche befindet sich im Eigentum der Rauchhaupt.Wald GbR, Rudolf-Breitscheid-Str. 14, 04827 Machern.
3. Der Bestattungswald Bennewitz umfasst eine Teilfläche von ca. 73 Hektar des Waldes auf Grundstücken der Gemarkung Trebsener Holz und Leulitz, Flurstücke Nr. 135/1, 121/1 und 74/47.

I. a. Katasterbezeichnung					Forstliche Einteilung		
Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe / ha	Flächenbedarf / ha	Abt.	U-Abt.	Nutzung
Trebsener Holz		135/1	117,6	53,48	9, 10, 11	9b (Teilfläche 1,4), 10a, 10b, 11a, 11b	Wald
Trebsener Holz		121/1	89,54	12,69	44	44a	Wald
Leulitz		74/47	17,3	7	44	44c (Teilfläche 1, 3)	Wald

4. Mit der Verwaltung des Bestattungswaldes beauftragt die Gemeinde Bennewitz einen Betreiber.

§ 2 Nutzungsberechtigung

1. Im Bestattungswald der Gemeinde Bennewitz kann neben den Einwohnern der Gemeinde Bennewitz jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im Bestattungswald der Gemeinde Bennewitz erworben hat.
2. Es werden folgende Baumtypen unterschieden:
 - Familienbäume (inkl. Einzelbäume, Freundschaftsbäume, Partnerbäume),
 - Gemeinschaftsbäume (inkl. Prachtbäume, Bäume mit Basisplätzen).
3. Das Nutzungsrecht an Familienbäumen bezieht sich auf den Vertragspartner sowie die im Vertrag bezeichneten Familienangehörigen, Lebenspartner oder sonstige als Nutzungsberechtigte benannte Personen.
4. Das Nutzungsrecht an Gemeinschaftsbäumen wird auf 10 Bestattungen

beschränkt und bezieht sich jeweils auf den Erwerber.

§ 3 Bestattungsflächen

1. Im Bestattungswald der Gemeinde Bennewitz erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der registrierten Bestattungsbäume.
2. Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsbäumen werden nach folgendem Konzept genutzt: Es werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Alle Bestattungsbäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Der Bestattungswald der Gemeinde Bennewitz ist Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Sachsen. Demnach unterliegt die Einrichtung dem im Waldgesetz geregelten allgemeinen Betretungsrecht, das ein Betreten des Waldes ohne zeitliche Einschränkung gestattet.

§ 5 Benutzungsregeln

1. Jeder Besucher des Bestattungswaldes der Gemeinde Bennewitz hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Betreibers oder des Waldbesitzers ist Folge zu leisten.
2. Es ist nicht gestattet innerhalb des Bestattungswaldes der Gemeinde Bennewitz
 - Beisetzungen zu stören,
 - Wege mit Fahrzeugen aller Art außerhalb des Anfahrtsweges zum Parkplatz zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge, die nach dem Waldgesetz Sachsen die Fläche befahren dürfen,
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - Druckschriften zu verteilen — ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - Veranstaltungen jeglicher Art ohne der Zustimmung der Betreiberin durchzuführen,
 - zu rauchen,
 - Feuer zu machen,
 - Hunde frei laufen zu lassen.

3. Der Betreiber kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Bestattungswaldes der Gemeinde Bennewitz vereinbar sind und nicht gegen Bestimmungen des Landeswaldgesetzes Sachsen verstoßen.
4. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Betreibers. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Durchführung der Beisetzung

1. Termine für die Beisetzung sind mit dem Betreiber zu vereinbaren.
2. Der Betreiber sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass die Urne und die Einäscherungsurkunde vom Krematorium zum Beisetzungstermin im Bestattungswald sind.
3. Die Angehörigen gestalten die Urnenbeisetzung im Bestattungswald der Gemeinde Bennewitz in Abstimmung mit dem Betreiber. Die Beisetzung wird ausschließlich vom Betreiber oder einem von ihm beauftragten Dritten vorgenommen.
4. Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter verantwortet das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie deren Rücksendung an das Krematorium.
5. Zur Beisetzung sind nur Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien zugelassen.
6. Die Urnenlöcher werden vom Betreiber oder einem von ihm beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt. Die Urnen werden in einem Umkreis von 2 bis 3 Metern vom Stamm des Bestattungsbaumes beigesetzt.
7. Umbettungen der Urnen aus dem Bestattungswald oder innerhalb des Bestattungswaldes der Gemeinde Bennewitz sind unzulässig.

§ 7 Ruhezeit

1. Das Nutzungsrecht an den im Bestattungswald registrierten Bestattungsbäumen wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren verliehen.
2. Die Mindestruhefrist beträgt 20 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 8 Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Bestattungswald der Gemeinde Bennewitz darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
2. Im Wurzelbereich der Bestattungsbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, insbesondere ist es nicht gestattet,
 - Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - dass nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornehmen.

§ 9 Markierungen

1. Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer, die auf einem runden Schild mit 5 cm Durchmesser vermerkt ist, welches am jeweiligen Bestattungsbaum angebracht wird (sogenannte Baumrunde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum mit einer Maximalfläche von 12 x 10 cm erlaubt.
2. Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern im Einvernehmen mit dem Betreiber selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 10 Pflege der Grabstätten

1. Der Bestattungswald der Gemeinde Bennewitz ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
2. Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

V. Schlussvorschriften

§11 Haftung

1. Das Betreten des Bestattungswaldes der Gemeinde Bennewitz erfolgt gemäß § 14 des Bundeswaldgesetzes und gemäß der einschlägigen Vorschriften des Waldgesetzes des Landes Sachsen auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des Bestattungswaldes entstehen, wird bis auf den Ausnahmefall in Absatz 2 eine Haftung nicht übernommen.
2. Der Waldeigentümer haftet bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Bestattungswaldes verursacht wurden.
3. Für Schäden, die bei nicht satzungsgemäßer Betretung bzw. Benutzung des Bestattungswaldes bzw. durch Dritte, Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.

§ 12 Kosten

Die Gemeinde Bennewitz legt die Entgelte fest

§ 13 Dokumentation

Durch den Betreiber wird folgende Liste geführt:

Register der veräußerten Bäume und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der Bestattungsbäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes.

Dieses Register wird jährlich zum 31.12. als Nachweis gegenüber der Gemeinde Bennewitz vorgelegt.

§ 14 Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftatbestände

1. Der Träger des Bestattungswaldes der Gemeinde Bennewitz untersagt den Nutzern
 - a) das Bearbeiten, Schmücken oder sonstige Verändern von Bestattungsbäumen,
 - b) das Errichten von Grabmalen, Gedenksteinen oder Baulichkeiten,
 - c) das Niederlegen von Kränzen, Grabschmuck und Erinnerungsstücken und
 - d) das Aufstellen von Kerzen und Lampen.
2. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen Absatz 1 so wie gegen § 5 Abs. 2 ist der Träger des Bestattungswaldes der Gemeinde Bennewitz berechtigt, die Gegenstände zu beseitigen bzw. durch einen Dritten beseitigen zu lassen sowie Schadstellen auf Kosten des Verursachers zu bereinigen bzw. durch einen Dritten bereinigen zu lassen.
3. Hinsichtlich der Störung der Totenruhe und der Störung der Bestattungsfeier wird auf die Straftatbestände gemäß §§ 167 a und 168 StGB hingewiesen. Außerdem wird auf die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände des Bestattungsgesetzes und des

Landeswaldgesetzes des Landes Sachsen hingewiesen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung für den Bestattungswald der Gemeinde Bennewitz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bennewitz, den 11. Juni 2014

Bernd Laqua
Bürgermeister



- Siegel -

Hinweise zu § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bennewitz, den 11.06.2014

Bernd Laqua
Bürgermeister



-Siegel-